



Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung

BACHELORSTUDIENGANG SOZIALE ARBEIT

—
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Die folgenden Kriterien für das Langzeitpraktikum sollen erfüllt sein und sind im Rahmen der Anerkennung von Praxisstellen als Ausbildungsstätten bzw. der individuellen Ausbildungsge-
nehmigung (Vertrag und Plan) zu prüfen:

1. Kriterien der Einrichtung

- Der Einsatz erfolgt nur in einem Arbeitsfeld der Profession.
- Die Einrichtung soll mindestens ein Jahr bestehen.
- Vor Antritt des Praktikums wird in 4facher Ausfertigung (davon ein Original) ein schriftlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen und zusammen mit einer Kurzkonzeption (mit den Gliederungspunkten Zielgruppe, Ziele, Inhalte und Methoden) persönlich bei der Stelle für Studienorganisation und Studienplanung der Fakultät abgegeben, um eine Genehmigung durch die entsendende Hochschule zu erlangen. Erst wenn der von der Hochschule unterschriebene Vertrag vorliegt, kann das Praktikum begonnen werden.

2. Kriterien für Anleiter

-
- Die Anleitung erfolgt in der Regel nur durch die eigene Profession.
 - Die Anleiter sollen
 - mind. 2 Jahre Berufserfahrung besitzen,
 - mind. 1 Jahr hauptberuflich in der beantragten Praktikumsstelle tätig sein,
 - eine Stelle im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle innehaben. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden/Woche muss allerdings gewährleistet werden, dass mindestens 30



Stunden/Woche eine Fachkraft der Sozialen Arbeit anwesend ist, sodass eine kontinuierliche Betreuung des Praktikanten gewährleistet ist. Dies muss schriftlich nachgewiesen werden.

- im Falle der Abwesenheit des 1. Anleiters (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Arbeitsplatzwechsel) muss die Vertretung der Anleitung durch den 2. Anleiter gleicher Profession im Vertrag sichergestellt sein.
- Die direkte Zusammenarbeit des Anleiters und des Praktikanten muss gewährleistet sein.
- Der Anleiter erstellt eine qualifizierte Praktikumsbeurteilung (Arbeitszeugnis).
- Der Anleiter führt regelmäßig (mind. 14-täglich) Reflexionsgespräche auf der Grundlage des Qualifikationsprofils mit integriertem Ausbildungsplan durch.
- Der Anleiter gibt rechtzeitige Rückmeldung an die/den Beauftragte/n für das praktische Studiensemester, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles in Gefahr ist.
- Der Praktikant wird für Begleitveranstaltungen der jeweils entsendenden Hochschule von der Praxisstelle freigestellt.

3. Förderliche Rahmenbedingungen

- Die Bezahlung für das Praktikum ist angemessen.
- Eine Haftpflichtversicherung wird für Praktikanten abgeschlossen.
- Impfkosten und Kosten für ein Führungszeugnis sollten von der Praxisstelle übernommen werden.
- Der Anleitung werden ausreichend Ressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt.

QUELLE: Bundesarbeitsgemeinschaft für Praxisämter/Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2010)

Stand: Januar 2019